

Vorläufige Stellungnahme des BN zur Neuausrichtung der Programme zur Ländlichen Entwicklung in Bayern im Förderzeitraum 2014 - 2020

Die EU-Kommission hat im Oktober 2011 innerhalb ihrer Vorschläge zur EU Agrarreform den Vorschlag über die Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und den Vorschlag zur Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vorgelegt.

Nachfolgend einige ausgewählte wichtige Anliegen des BN, die im Laufe der Konkretisierung der Programmplanung erweitert werden. Wir verweisen auch auf die ausführliche Stellungnahme aus dem Jahr 2005, gemeinsam mit dem LBV, die in vielen Bereichen nach wie vor relevant ist.

Handlungsnotwendigkeit

Der BN hält eine verbesserte Berücksichtigung von Umwelt-, Klima-, Arten- und Tierschutzbelangen bei der Neugestaltung der agrarpolitischen Maßnahmen und der Förderung der ländlichen Entwicklung für unabdingbar.

Insbesondere sollen Leistungen honoriert werden, für die am Markt nicht die entsprechenden Aufwendungen abgegolten werden können. Dies betrifft insbesondere auch die Landschaftspflege sowie die Erhaltung besonderer Kulturlandschaften mit kleinen Schlägen und reicher Struktur- und Artenausstattung. Auch regionale Vermarktungsinitiativen für besonders naturschutzgerechte Bewirtschaftung brauchen Unterstützung durch öffentliche Zuwendungen.

Alle Zahlungen müssen auf Ihre Wirksamkeit in Richtung oben genannter Ziele geprüft und weiterentwickelt werden. Öffentlich Gelder darf es zukünftig nur noch für öffentliche Leistungen geben.

Finanzmittelausstattung

Es ist zu erwarten, dass die EU-Finanzmittel geringer ausfallen als in der vergangenen Förderperiode, deshalb müssen aus dem **bayerischen Landeshaushalt** mehr Gelder für die Umsetzung von Natur und Umweltschutz bereitgestellt werden.

Die Alternative wäre, Fördermittel umzuschichten, damit die Staatsaufgabe Naturschutz mit Verfassungsrang wahrgenommen werden kann.

Im Rahmen des Artikel 14 mögliche Geldmittelumschichtungen von Säule 1 in die Säule 2 sind aus BN Sicht erwünscht.

Geldmittelumschichtungen aus Säule 2 in Säule 1 lehnt der BN ab, da davon keine weiteren positiven Effekte auf die Umwelt zu erwarten sind.

Fördermittelverteilung und Finanzierungssätze

Der BN fordert,

- dass den **Agrarumweltprogrammen** bei der Programmneugestaltung höchste Priorität eingeräumt wird und mindestens 30% der ELER Mittel dafür bereitgestellt werden.
- dass **Investitionsförderung** im Bereich Tierhaltung nur noch für besonders artgerechte Tierhaltung, die dem Mindeststandard der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau (Verordnung EG Nr.834/2007) entsprechen, erteilt werden. Begründung: Die nationale Strategie für nachhaltige Entwicklung benennt als einen wichtigen Nachhaltigkeitsindikator der Bundesregierung den Ausbau des ökologischen Landbaus und fordert die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass ein 20%iger Flächenanteil baldmöglichst erreicht wird. Investitionsförderung der öffentlichen Hand muss deshalb sicherstellen, dass eine Umstellungsentscheidung nicht durch Investition in nicht EU – Bio Standard entsprechende Stallbausysteme konterkariert wird.
- dass das bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) von derzeit 2 auf 6% der Fläche ausgeweitet wird und die entsprechenden Haushaltsmittel dafür bereitgestellt werden
- Die generelle Beschränkung der EU Kofinanzierung auf 50% wird als nicht zielführend erachtet. Es sollte für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen ein höherer Kofinanzierungssatz ermöglicht werden.

Ergebnisorientierung

Agrarumweltprogramme müssen stärker als bisher ergebnisorientiert gestaltet werden. Für das bayerische Kulturlandschaftsprogramm fordert der BN für das Grünland Programmangebote, die an das Erreichen von Zielvorgaben gebunden werden.

Leicht zu erkennende Indikatorarten für artenreiches Grünland hat die Landesanstalt

für Landwirtschaft bereits in einer Schriftenreihe vorgestellt. (LfL, Mai 2012, Artenreiches Grünland-Erkennen und Bewerten).

Wirkungsbereich von Maßnahmen

Die Beschränkungen in Artikel 5 und 29 auf von der Landwirtschaft abhängige Flächen bzw. landwirtschaftliche Flächen hält der BN für nicht zielführend. Es sollte auch die Möglichkeit gegeben sein, wichtige Maßnahmen, wie Moorrenaturierung oder Gewässersanierung in die Förderung einzubeziehen. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2005, in der wir spezielle, gebietsbezogene, regionale Fördermöglichkeiten vorgeschlagen haben.

Anpassung der Agrarumweltmaßnahmen an die neuen Verpflichtungen, die sich aus der Ökologisierung der Direktzahlungen ergeben

Die von der EU Kommission empfohlene Ökologisierung der Direktzahlungen wird vom BN als wichtiger Schritt begrüßt. Der Bund Naturschutz spricht sich dafür aus, die drei von der Kommission vorgeschlagenen Greening-Komponenten grundsätzlich ohne Einschränkung anzuwenden als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen.

Um die in Säule 1 vorgegebenen Faktoren weiter in Hinblick auf Biodiversitätskriterien zu optimieren, müssen in Säule 2 entsprechende angepasste Programme entwickelt werden.

Zur konkreten Ausgestaltung der Greeningkomponente bei der Direktzahlungsverordnung schlägt der BN vor:

10% Ökologische Vorrangfläche (Von der Kommission vorgeschlagen: 7 %)

Im Rahmen der Regelung muss sichergestellt werden:

Die Verpflichtung für Ökologische Vorrangflächen muss der Antragsteller auf von ihm bewirtschafteten Flächen in der jeweiligen Gemeindegemarkung erfüllen.

Vertragsabschlüsse für ökologische Vorrangflächen außerhalb der Reichweite der Bewirtschaftung des jeweiligen Betriebes sind unzulässig.

Zupacht oder Flächenkauf in ohnehin reich strukturierten Gebieten außerhalb der bewirtschafteten Gemarkung sind auszuschließen.

Ausnahmen von der Verpflichtung für Vorrangflächen sollen gelten für:

Betriebe, die nach den Kriterien des ökologischen Landbaus wirtschaften

Betriebe mit weniger als 10 Hektar Gesamtackerfläche

Ackerflächen in NATURA 2000 Gebieten können aus der Verpflichtungsfläche herausgerechnet werden, wenn die Art der Bewirtschaftung zur Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des NATURA 2000 Gebietes dient.

Als Vorrangflächen sind anzurechnen:

- Hecken und Einzelgehölze
- Artenreiche Kurzumtriebsplantagen als Gehölzstreifen außerhalb von Schutzgebieten mit einer Maximalbreite von 10 Metern oder als Kleinflächen bis maximal 0,1 ha, Sonstige Landschaftselemente,
- Uferstreifen an Gräben mit Mindestbreite von 5 m ohne Düngung und Pflanzenschutz,
- Pufferstreifen und kartierte Biotope
- Blühflächen und Blühstreifen, (zu 50% auch inklusive Klee gras bei frühester Schnittnutzung nach der Blüte)
- Ackerraine, die nach der Blüte, frühestens zum 1.7., gemäht werden
- Streuobstbestände (gepflegt und bewirtschaftet)
- Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches Dauergrünland (für 5 Jahre als „Ökologische Vorrangfläche“ anrechenbar)¹
- Mischkulturen mit mindestens drei Kulturen (mindestens aus 2 Pflanzenfamilien, und Mindestanteil 10% pro Art)

In Dauerkulturen (Obst, Wein, Hopfen): Sollten diese Kulturen künftig in die Direktzahlungsregelung eingebunden werden, soll für diese Flächen (analog der Vorrangflächenregelung in der Schweiz) die Verpflichtung für ökologische Vorrangflächen auf die Hälfte des für Acker und Grünland vorgeschriebenen Flächenanteils angesetzt werden

Als Elemente sollen angerechnet werden können:

- Streuobstflächen und Hochstammobstbäume
- Artenreich begrünte Reb gassen
- Blühmischungen/ Blühstreifen in Obst- und Hopfenkulturen

Fruchtartendiversifizierung

Der BN sieht bei dieser Greening-Komponente deutlichen Nachbesserungsbedarf. Insbesondere der von der Kommission vorgeschlagene erlaubte Anteil einer einzigen Fruchtart im Umfang von 70 % der Ackerfläche widerspricht aus Sicht des BN den Zielen der Biodiversität und auch des Klimaschutzes. Als förderlich für die Ziele Artenvielfalt bzw. Klimaschutz sind dagegen folgende Maßgaben anzusehen:

Fruchtartendiversifizierung mit der Vorgabe, dass eine Frucht maximal 50% der Ackerfläche einnehmen darf.

Ein Anteil von 20% Leguminosen in der Fruchtfolge

Alternativ: mindestens 50% der Ackerbaukulturen erfolgen in Mischkulturanbau
Mischkulturen mit mindestens drei Kulturen (mindestens aus 2 Pflanzenfamilien, und
Mindestanteil 10% pro Art)

Erhaltung von Dauergrünland:

Der BN fordert zu 100 % die weitere Erhaltung von Dauergrünlandflächen, statt, wie von der EU vorgesehen, eine weitere Abnahme um 5% auf 95% hinzunehmen.

Als Stichtag darf nicht der 1.1.2014 gelten sondern muss ein Termin in der Vergangenheit gewählt werden, nach Möglichkeit der 1.1. 2011.

Gez. Marion Ruppaner, 31.5.2012

¹ gilt nur für Ackerflächen, die zum Stichtag 1.10.2011 keine Grünlandfläche waren